

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 16./17. Mai 2019 in Weimar (Thüringen)

TOP 6.2 Ausdrückliche Normierung der Kinderrechte im Grundgesetz

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder begrüßen den begonnenen Diskussionsprozess zwischen Bund und Ländern über die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz und erwarten die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als wichtige Grundlage für die weitere Arbeit.
2. Da das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Leitbild unseres Zusammenlebens in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und die höchste Instanz in gesellschaftlichen, politischen und juristischen Diskussionen ist, sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder die Verfassung als geeigneten Ort an, um dort die Grundprinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) im Grundgesetz zu verankern.

Ziele sind:

- die rechtliche Position von Kindern zu stärken,
- den Schutz und die Sicherheit vor Gewalt und anderen Risiken auszubauen,
- das Bewusstsein von Erwachsenen zu schärfen, Kinderrechte stärker wahrzunehmen,
- die Aufmerksamkeit aller öffentlichen Aufgabenträger für diese Rechte zu festigen und
- so Vollzugsdefiziten entgegenwirken zu können.

Darüber hinaus fördert die Verankerung von Kinderrechten entsprechend der VN-KRK die demokratische Entwicklung unserer Gesellschaft und das gesellschaftliche Potenzial nachkommender Generationen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern sollen hiervon unberührt bleiben.

3. Deshalb sollte aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder bei der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz deutlich zum Ausdruck kommen:
 - a. das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - b. die wesentliche Berücksichtigung des Wohls von Kindern bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft,
 - c. die Sorge der staatlichen Gemeinschaft für kindgerechte Lebensbedingungen,
 - d. Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung - entsprechend seines Entwicklungsstandes - bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte betreffen.
4. Die JFMK bittet ihren Vorsitzenden, das BMFSFJ, das BMJV und die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.